

**Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An alle Staatlichen Ämter für Umwelt und  
Natur und das Landesamt für Umwelt,  
Naturschutz und Geologie

(Verteiler)

Bearbeiter: Martina Hahn

Telefon: 0385 588-5539

AZ: V 530-581-01

Schwerin, 02.10.2009

**Erlass zur einheitlichen Gebührenbemessung beim Vollzug des  
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), dessen  
Durchführungsverordnungen sowie des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG)  
und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 02.10.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 01.04.2010 tritt Abschnitt 4 der NachwV (elektronische Nachweisführung) in Kraft. Darüber hinaus können Nachweispflichtige gemäß § 31 Abs. 1 der NachwV bereits vor dem 01.04.2010 mit Zustimmung der zuständigen Behörde Nachweise und Register elektronisch führen und übermitteln.

Da im o.g. Erlasses vom 02.10.2008 entsprechende Gebührenberechnungen noch nicht berücksichtigt wurden, ist eine Klarstellung als Voraussetzung für die Gebührenerhebung im elektronischen Nachweisverfahren notwendig. Das betrifft unter den Punkten 3.3.1 und 3.3.2 z.B. geänderte Berechnungsgrundlagen, wenn die neuen Formulare für die Bestätigung des SN/ESN genutzt werden.

Anliegend übersende ich Ihnen die geänderte Anlage zu o.g. Erlass mit der Bitte um Beachtung im Vollzug.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Martina Ocik

## Anlage

**1. Gebührenerhebung für Amtshandlungen beim Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Gebührennummer 204 bis 221)**

<b>Geb.nr</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>	<b>Untersetzung</b>
204	Freistellung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG	165 bis 1.650	Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Gebührennummer 101)
205	Freistellung nach § 25 Abs. 6 KrW-/AbfG	165 bis 1.650	
216	Anordnung zur Prüfung des Zustandes oder des Betriebes einer Anlage nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG	110 bis 2.750	
217	Anordnung nach § 44 Abs. 1 KrW-/AbfG		
218	Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG		siehe Gebührennummer 314.1
219	Vermittlungsgeschäfte nach §§ 50/51 KrW-/AbfG		Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Geb.nr. 101)
219.1	Genehmigung oder Widerruf nach § 50 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 5 KrW-/AbfG	140 bis 1.650	
219.2	Nachträgliche Aufnahme, Änderung u. Ergänzung von Auflagen n. § 50 Abs. 1 Satz 3 2. Halbs. KrW-/AbfG	55 bis 1.100	
219.3	Erteilung von Auflagen für die Durchführung einer anzuzeigenden Tätigkeit oder Untersagung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 oder 2 KrW-/AbfG	55 bis 1.100	
220	Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 52 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG		siehe Gebührennummer 310.3
221	Entsorgungsgemeinschaften		Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Geb.nr. 101)
221.1	Anerkennung Entsorgungsgemeinschaft nach § 52 Abs. 3 S. 1 KrW-/AbfG	825 bis 16.500	
221.2	Widerruf der Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 52 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG	110 bis 2.750	

**1.1 Vermittlungsgeschäfte nach §§ 50 oder 51 KrW-/AbfG (Gebührennummer 219)**Genehmigung oder Widerruf nach §§ 50 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 5 KrW-/AbfG (Gebührennummer 219.1)

Die Genehmigung gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet und bundesweit.

Die Genehmigung kann jedoch auf Antrag zeitlich und inhaltlich beschränkt werden.

Bei einer zeitlichen Beschränkung der Genehmigung wird die zu zahlende Gebühr ermittelt, indem die Laufzeit der Genehmigung mit dem landesrechtlich bestimmten Mindestsatz von 140

EUR multipliziert wird. Ab einer Laufzeit von mehr als 11 Jahren ist die maximale Rahmengebühr anzusetzen.

Bei einer inhaltlichen Beschränkung der Zahl der Abfallschlüssel auf weniger als 10 Abfallarten reduziert sich die Bemessungsobergrenze von 1.650 EUR um 50 % auf 825 EUR.

Für die Berechnung einer inhaltlichen Beschränkung der Zahl der Abfallschlüssel auf weniger als 10 Abfallarten verbunden mit einer reduzierten Laufzeit reduziert sich der anzusetzende Mindestsatz von 140 EUR auf 70 EUR, soweit die Mindestgebühr von 140 EUR nicht unterschritten wird.

Bei einem Widerruf einer Genehmigung (auch von Teilen) ist grundsätzlich der Mindestsatz von 140 EUR in Ansatz zu bringen oder eine Berechnung nach dem Zeitaufwand (Gebührennummer 101) bis zum Höchstsatz der Rahmengebühr vorzunehmen.

#### Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen nach § 50 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz KrW-/AbfG (Gebührennummer 219.2)

Die Gebühr bei Änderungen der verantwortlichen Person oder Änderung der Firmenanschrift i.S.d. § 50 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz KrW-/AbfG sollte jeweils 75 EUR betragen. In besonders aufwendigen Fällen kann die Gebühr bis zum Höchstbetrag von 140 Euro erhöht oder in einfachen Fällen bis zum Mindestbetrag von 55 EUR ermäßigt werden.

Bei Änderungen der Laufzeit errechnet sich die Gebühr, indem die zusätzlich beantragte Laufzeit (Anzahl der beantragten Jahre, 1 bis maximal 6 Jahre) mit dem landesrechtlich bestimmten Mindestsatz aus der Gebührennummer 219.1 von 140 EUR multipliziert wird. Ab einer zusätzlich beantragten Laufzeit von 7 Jahren ist die Bemessungsobergrenze von 1.100 EUR in Anwendung zu bringen.

Für die Aufhebung einer Abfallartenbeschränkung, die zu einer Genehmigung von mehr als 10 Abfallarten führt, ist eine Gebühr von 825 EUR zu erheben.

### **1.2 Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 52 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG (Gebührennummer 221.1)**

Die zu zahlende Gebühr für die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft (Rahmensatz 825 – 16.500 EUR) errechnet sich durch die Multiplikation folgender Faktoren, die maßgeblich für den Prüfaufwand sind:

- a) einer Grundgebühr in Höhe von 2.100 EUR zuzüglich eines Betrages von 900 EUR je Bundesland, in dem die Entsorgungsgemeinschaft tätig werden will
- b) eines Faktors für die Abfallarten von
 

1,0	bei mehr als	60 Abfallarten
0,75	bei	30-59 Abfallarten
0,5	bei	10-29 Abfallarten
0,25	bei weniger als	10 Abfallarten

- c) eines Faktors für die Art der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit von  
 1,0 Tätigkeit erstreckt sich uneingeschränkt auf alle Entsorgungsleistungen  
 0,8 Tätigkeit ist begrenzt auf einen speziellen Bereich (Branche)  
 0,6 Tätigkeit ist begrenzt auf das Einsammeln, Befördern, Lagern

- d) eines Faktors von  
 0,5 bei der Beschränkung der Tätigkeit auf die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle.

Eine Reduzierung der Gebühr unter den Mindestsatz von 825 EUR ist jedoch nicht zulässig.

## **2. Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates**

<b>Geb.nr</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>	<b>Untersetzung</b>
223	Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006		
223.1	Prüfung der Notifizierung und schriftliche auch mit Auflagen verbundene Zustimmung zur Verbringung von Abfällen	50 bis 6.000	siehe Kapitel 2.1
223.2	Vorabzustimmung für spezielle Verwertungsanlagen oder Widerruf der Vorabzustimmung	50 bis 6.000	
223.3	Erhebung von Einwänden	50 bis 6.000	Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Geb.nr. 101)
223.4	Wesentliche Änderungen nach erteilter Zustimmung	50 bis 6.000	Siehe Kapitel 2.2
223.5	Widerruf einer Zustimmung	50 bis 6.000	
223.6	Anordnung im Einzelfall (z.B. Rücknahme von Abfällen, Sicherstellung)	50 bis 6.000	
223.7	Durchführung von Analysen und Kontrollen, einschließlich Entnahme und Untersuchung von Proben	50 bis 6.000	Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Geb.nr. 101)
	Hinweis: Wenn die Behörde die Untersuchung der Proben durch Dritte vornehmen lässt, werden die Kosten der Untersuchung als Auslagen erhoben.		

## **2.1 Prüfung der Notifizierung und schriftliche auch mit Auflagen verbundene Zustimmung zur Verbringung von Abfällen (Gebührennummer 223.1)**

Bei der Festsetzung der Gebühren ist der Zeitaufwand für das Notifizierungsverfahren und der damit verbundene nachfolgende Kontrollaufwand zu berücksichtigen. Letzterer ist insbesondere von der Menge und der Gefährlichkeit der Abfälle abhängig. Die Gesamtgebühr setzt sich somit aus einer Grundgebühr und einem mengenbezogenen Aufschlag zusammen.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist innerhalb des Rahmensatzes (50 - 6.000 EUR) zu berücksichtigen:

### a) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt 300 EUR.

### b) Mengenbezogener Aufschlag

- Abfälle der grünen Liste, deren Verbringung zu notifizieren ist	0,25 EUR pro t
- Abfälle der gelben Liste	0,50 EUR pro t
- ungelistete Abfälle zur Verwertung	0,50-0,75 EUR pro t
- Abfälle zur Beseitigung	1,00 EUR pro t

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Addition von a) und b).

Sie kann in begründeten Ausnahmefällen bis zur minimalen Rahmengebühr von 50 EUR gesenkt oder über den berechneten Betrag hinaus erhöht werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand ungewöhnlich niedrig oder hoch ist.

Sie darf die festgelegte maximale Rahmengebühr von 6.000 EUR jedoch nicht überschreiten.

## **2.2 Wesentliche Änderungen nach erteilter Zustimmung (Gebührennummer 223.4)**

Bei der Festsetzung der Gebühren ist innerhalb des Rahmensatzes (50 - 6.000 EUR) im Einzelfall zu berücksichtigen:

### a) Erhöhung der vorgesehenen Menge

Grundgebühr 50 EUR zuzüglich eines mengenbezogenen Aufschlages analog zum Kapitel 2.1 b), der in begründeten Ausnahmefällen auch reduziert werden kann.

### b) Nachmeldung von Transporteuren

pro Transporteur 25 EUR, jedoch mindesten 75 EUR und höchstens 300 EUR je beantragter Änderung

### c) sonstige Fälle

Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Gebührennummer 101)

### 3. Gebührenerhebung für Amtshandlungen beim Vollzug bundesrechtlicher Verordnungen

#### 3.1 Amtshandlungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung

Geb.nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Untersetzung
306	Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Abs. 3 AVV	50 bis 500	Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Geb.nr. 101)

#### 3.2 Amtshandlungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung

Geb.nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Untersetzung
310.1	Anerkennung Lehrgang nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 o. § 11 Satz 2 EfbV auf Antrag des Veranstalters	275 bis 550	siehe Kapitel 3.2.1
310.2	Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 EfbV	110 bis 1.100	Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Geb.nr. 101)
310.3	Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 Abs.1 S.1 EfbV i.V.m. § 52 Abs. 1 S.2 KrW-/AbfG		siehe Kapitel 3.2.2
310.3.1	im Einzelfall (1. Halbsatz)	275 bis 8.300	
310.3.2	in allgemeiner Weise (2. Halbsatz)	825 bis 16.500	
310.4	Widerruf der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 15 Abs. 4 EfbV	220 bis 1.100	Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Geb.nr. 101)
310.5	Gestattung nach § 16 Satz 2 Efb	110 bis 550	Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Geb.nr. 101)

##### 3.2.1 Anerkennung eines Lehrganges nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 oder § 11 Satz 2 EfbV auf Antrag des Veranstalters (Gebührennummer 310.1)

Bei der Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EfbV oder § 11 Satz 2 EfbV ist eine Gebühr von 550 EUR zu erheben. Der Betrag halbiert sich, wenn der Lehrgang nur ein Gebiet betrifft.

##### 3.2.2 Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 Abs. 1 EfbV i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG (Gebührennummer 310.3)

Der Entsorgungsfachbetrieb kann seine Fachbetriebstätigkeit beschränken auf

1. bestimmte Abfallarten oder Abfälle aus bestimmten Herkunftsbereichen
2. bestimmte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren oder
3. bestimmte Standorte

Die zu zahlende Gebühr errechnet sich durch die Multiplikation folgender Faktoren:

- a) der maximalen Rahmengebühr von:
  - 8.300 EUR bei Zustimmung im Einzelfall (§ 15 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbs. EfbV)
  - 16.500 EUR bei Zustimmung in allgemeiner Weise (§ 15 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbs. EfbV)
  
- b) eines Faktors für die Abfallarten von:
  - 1,0 bei mehr als 60 Abfallarten
  - 0,75 bei 30-59 Abfallarten
  - 0,5 bei 10-29 Abfallarten
  - 0,25 bei weniger als 10 Abfallarten
  
- c) eines Faktors für die Art der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit von
  - 1,0 Tätigkeit erstreckt sich uneingeschränkt auf alle Entsorgungsleistungen
  - 0,8 Tätigkeit ist begrenzt auf einen speziellen Bereich (Branche)
  - 0,6 Tätigkeit ist begrenzt auf das Einsammeln, Befördern, Lagern
  
- d) und eines Faktors für das Entsorgungsgebiet.
  - 0,2 für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt
  - 0,4 für bis zu 5 Landkreisen oder kreisfreien Städten
  - 0,6 für ein Bundesland
  - 0,8 für bis zu 5 Bundesländern
  - 1,0 bundesweit

Die zu zahlende Gebühr ergibt sich aus der Multiplikation der jeweiligen maximalen Rahmengebühr mit den Faktoren unter a), b), c) und d).

Abweichungen von der nach dieser Berechnung ermittelten Gebühr sind im konkreten Einzelfall möglich, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand ungewöhnlich hoch oder niedrig ist. Dieser Gebührenanteil ist im Einzelfall abweichend festzulegen und zu begründen.

Die zu zahlende Gebühr darf in keinem Fall die untere Bemessungsgrenze von 275 EUR bzw. 825 EUR unterschreiten.

### 3.3 Amtshandlungen nach der Nachweisverordnung

Geb.nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Untersetzung
313.1	Zulässigkeit der Entsorgung	-----	siehe Kapitel 3.3.1.
313.1.1	Prüfung der Nachweiserklärungen und Bestätigung d. Zulässigkeit d. Entsorgung nach § 5 Abs. 1, i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV	30 bis 5.500	
313.1.2	Prüfung der Nachweiserklärungen und Bestätigung d. Zulässigkeit d. Entsorgung durch Fristenablauf nach § 5 Abs. 5, i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV	15 bis 5.400	
313.2	Formelle Änderung o. Ergänzung bestehender Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise	25 bis 140	siehe Kapitel 3.3.2.
313.3	Materielle Änderung o. Ergänzung bestehender Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise	25 bis 5.500	siehe Kapitel 3.3.2.
313.4	Fristenverlängerung bestehender Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise	25 bis 5.500	siehe Kapitel 3.3.2.
313.5	Freistellung von der Bestätigungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV	55 bis 5.500	siehe Kapitel 3.3.3.
313.6	Anordnung von Auflagen oder einer kürzeren Geltungsdauer nach § 7 Abs. 4 Satz 4, auch i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV	55 bis 5.500	Entscheidung Im
313.7	Anordnung zur Einholung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV	55 bis 1.650	Einzelfall
313.8	Anordnung zur Einholung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, auch i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV	55 bis 1.650	unter Berücksichtigung
313.9	Widerruf einer Freistellung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2, auch i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV	55 bis 5.500	des
313.10	Zulassung nach § 14 NachwV	55 bis 2.750	Zeitaufwandes
313.11	Anordnung nach § 22 Abs. 2 und 3 NachwV	55 bis 1.650	(Geb.nr. 101)
313.12	Freistellung von Nachweis- und Registerpflichten nach § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV	55 bis 5.500	Siehe Kapitel 3.3.4
313.13	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2 NachwV	55 bis 1.650	Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Geb.nr. 101)

### 3.3.1 Zulässigkeit der Entsorgung (Gebührennummer 313.1)

Bei der Festsetzung der Gebühr für die Prüfung der Nachweiserklärungen ist sowohl der Zeitaufwand für das Prüfverfahren wie auch für die damit verbundenen nachfolgenden Kontrollen zu berücksichtigen. Letzterer ist insbesondere von der Menge der Abfälle und der Gültigkeitsdauer der bestätigten Nachweiserklärungen abhängig.

Die zu zahlende Gebühr für die Prüfung der Nachweiserklärungen und für die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung (Rahmensatz 30 – 5.500 EUR) wird daher aus einem pauschalen Gebührenanteil von 57 EUR zuzüglich der mit dem jeweiligen höchstmöglichen Rahmensatz zu multiplizierenden Faktoren für die Gültigkeitsdauer und Menge ermittelt (Tabelle a)).

Bei Bestätigung durch Fristablauf (Rahmensatz 15 – 5.400 EUR) reduziert sich die errechnete Gebühr um 15 EUR, höchstens jedoch auf die Hälfte der für die Bestätigung festzusetzenden Gebühr.

Die zu zahlende Gebühr für die Bestätigung eines Sammelentsorgungsnachweises wird aus einem pauschalen Gebührenanteil von 57 EUR zuzüglich der mit dem jeweiligen höchstmöglichen Rahmensatz zu multiplizierenden Faktoren für die Gültigkeitsdauer, die Menge und das beantragte Einsamlungsgebiet ermittelt (Tabelle b)).

Zu beachten ist, dass sich die Angaben in der Spalte „Faktor Menge“ der Tabellen a) und b) auf die innerhalb eines Jahres zu entsorgende Abfallmenge beziehen. Werden die neuen Formulare aus der NachwV vom 20.10.2006 verwandt, ist nur noch die Gesamtmenge der Abfälle bezogen auf den beantragten Gesamtzeitraum in den Formularen angegeben. Beträgt der beantragte Gesamtzeitraum mehr als ein Jahr, ist aus der angegebenen Gesamtmenge der Jahresdurchschnitt zu errechnen.

Bei der Gebührenberechnung können im Einzelfall für Massenabfälle (z.B. Holzabfälle, Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbestzementabfälle) Gebührenabschläge von 20 % zugelassen werden.

Weitere Abweichungen von den o.g. Berechnungsgrundsätzen in Verbindung mit der nach dem nachfolgenden Berechnungsschema ermittelten Gebühr sind im konkreten begründeten Einzelfall geboten, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand ungewöhnlich hoch oder niedrig ist.

Die Schemata der Tabellen a) und b) gelten auch als Berechnungsgrundlage im Falle der elektronischen Nachweisführung.

Vor der Nutzung der elektronischen Nachweisführung sind die Nachweispflichtigen zur Registrierung verpflichtet. Der Registrierungsantrag wird über die ZKS automatisch der zuständigen Behörde zugesandt. Für die Prüfung und Bestätigung eines Registrierungsantrages wird keine Gebühr erhoben.

a) Prüfung der Nachweiserklärungen und Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung mittels Entsorgungsnachweis

max. Rahmengebühr	Faktor Gültigkeitsdauer	Faktor Menge
5.500 EUR (bei der Bestätigung durch Fristablauf 5.400 EUR)	0,2 bei bis zu einem Jahr	0,025 bei < 50 t/a
	0,4 bei bis zu 2 Jahren	0,05 bei 51 - 100 t/a
	0,6 bei bis zu 3 Jahren	0,10 bei 101 - 250 t/a
	0,8 bei bis zu 4 Jahren	0,15 bei 251 - 500 t/a
	1,0 bei bis zu 5 Jahren	0,25 bei 501 - 1.000 t/a
		0,50 bei 1.001 - 3.000 t/a
		0,65 bei 3.001 - 5.000 t/a
		0,75 bei 5.001 - 10.000 t/a
		0,90 bei 10.001 - 50.000 t/a
		1,00 bei > 50.000 t/a

b) Prüfung der Nachweiserklärungen und Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung mittels Sammelentsorgungsnachweis

max. Rahmen- gebühr	Faktor Gültigkeitsdauer	Faktor Einsammlungsgebiet	Faktor Menge
5.500 EUR (bei der Bestätigung durch Fristablauf 5.400 EUR)	0,2 bis zu 1 Jahr	0,25 bis 10 Landkreise	0,2 < 5 t/a
	0,4 bis zu 2 Jahren	oder kreisfreie Städte	0,3 5 bis 50 t/a
	0,6 bis zu 3 Jahren	0,5 landesweit	0,4 51 bis 200 t/a
	0,8 bis zu 4 Jahren	0,75 bis 5 Bundesländer	0,6 201 bis 500 t/a
	1,0 bis zu 5 Jahren	1,0 bundesweit	0,8 501 bis 1.000 t/a
			1,0 > 1.000 t/a

### 3.3.2 Änderungen oder Ergänzung von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen

Bei Änderungen oder Ergänzungen von Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisen ist zu beachten, dass diese in einigen Fällen als Nachträge in anderen Fällen aber nur nach Vorlage eines neuen Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises bestätigt werden können.

Unter dem Kapitel III und hier unter 4.3.5 sowie im Anhang C der Vollzugshilfe zu den Vorschriften des KrW-/AbfG und der Nachweisverordnung sind Hinweise enthalten, inwieweit Änderungen oder Ergänzungen als Nachträge behördlicher Bestätigungen möglich sind oder aber in welchen Fällen es sich um substantielle Änderungen oder Ergänzungen handelt, die die Vorlage eines neuen Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweises notwendig machen.

#### 3.3.2.1 Formelle Änderungen oder Ergänzungen von bestehenden Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweisen (Gebührennummer 313.2)

Bei Änderungen der Angaben vom Abfallerzeuger oder des Abfallentsorgers, wie z.B. Anschrift, Firmenname (Rahmensatz 25 - 140 EUR) beträgt die Gebühr pauschal 75 EUR. In besonderen Fällen kann die Gebühr bis zum Mindestsatz von 25 EUR verringert oder auf den Höchstsatz von 140 EUR erhöht werden.

### 3.3.2.2 Materielle Änderungen oder Ergänzungen von bestehenden Entsorgungsbzw. Sammelentsorgungsnachweisen (Gebührennummer 313.3)

Die Gebührenerhebung (Rahmensatz 25 - 5.500 EUR) erfolgt nach dem Schema 3.3.1. Die zu zahlende Gebühr ergibt sich dabei aus der Berechnung des Differenzbetrages zwischen der bereits gezahlten Gebühr für den gültigen Entsorgungsnachweis (abzüglich des bereits gezahlten pauschalen Gebührenanteils von 57 EUR) und der Berechnung für den materiell geänderten Entsorgungsnachweis (z.B. Mengenerhöhung, Erweiterung des Einsammlungsgebietes). Zu dem ermittelten Betrag ist wieder ein pauschaler Gebührenanteil von 57 EUR zu addieren.

### 3.3.2.3 Fristenverlängerungen von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen (Gebührennummer 313.4.)

Die Gebührenerhebung (Rahmensatz 25 - 5.500 EUR) erfolgt nach dem Schema 3.3.1. Die zu zahlende Gebühr ergibt sich dabei aus der Berechnung des Differenzbetrages zwischen der bereits gezahlten Gebühr für den gültigen Entsorgungsnachweis (abzüglich des bereits gezahlten pauschalen Gebührenanteils von 57 EUR) und dem zeitlich verlängerten Entsorgungsnachweis. Zu dem ermittelten Betrag ist wieder ein pauschaler Gebührenanteil von 57 EUR zu addieren.

### 3.3.3 Freistellung von der Bestätigungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV (Gebührennummer 313.5)

Die für eine Freistellung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV zu zahlende Gebühr (Rahmensatz 55 - 5.500 EUR) wird aus der Summe eines pauschalen Gebührenanteils von 57 EUR und des Produktes aus der Multiplikation der maximalen Rahmengebühr mit den Faktoren Entsorgungsgebiet und Befristung der nachfolgenden Tabelle berechnet:

max. Rahmengebühr	Faktor Entsorgungsgebiet	Faktor Befristung
5.500 EUR	0,2 für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt 0,4 für bis zu 5 Landkreisen oder kreisfreien Städten 0,6 für Mecklenburg-Vorpommern 0,8 für bis zu 5 Bundesländern 1,0 bundesweit	0,2 bis zu 1 Jahr 0,8 bis zu 5 Jahren 1,0 über 5 Jahre

Die Gebührenberechnung für nachfolgende Änderungen oder Ergänzungen erfolgt analog der Festlegungen unter 3.3.1 und 3.3.2. In besonderen begründeten Fällen kann die Gebühr unter Beachtung des Rahmensatzes abweichend festgelegt werden (siehe auch Kapitel 3.3.1 und 3.3.2).

### 3.3.4 Freistellung von Nachweis- und Registerpflichten nach § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV (Gebührennummer 313.12)

Die Gebührenerhebung (Rahmensatz 55 – 5.500 EUR) für eine Freistellung des Einsammlers und Entsorgers von der Bestätigungspflicht im elektronischen bzw. Schriftverfahren erfolgt nach dem Schema unter Kapitel 3.3.3.

Eine Freistellung des Erzeugers und Beförderers vom elektronischen bzw. Schriftverfahren sowie eine Freistellung des Erzeugers, Beförderers und Entsorgers von Registerpflichten im Schrift- und im elektronischen Verfahren erfolgt als Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Gebührennummer 101). Diese Regelung ist auch bei weiteren möglichen Teilbefreiungen (z.B. elektronische Signatur) anzuwenden.

### 3.4 Amtshandlungen nach der Transportgenehmigungsverordnung

Geb.nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Untersetzung
314.1	Entscheidung über Erteilung Transportgenehmigung nach § 7 i.V.m. § 8 TgV	50 bis 5.000	siehe Kapitel 3.4.1
314.2	Entscheidung über Anerkennung Lehrgang nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV		siehe Kapitel 3.4.2
314.2.1	Anerk. auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500	pro Person 10 EUR
314.2.2	nachträgliche Anerkennung von Lehrgängen für einzelne Teilnehmer	10 bis 100	

#### 3.4.1 Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 7 i.V.m. § 8 TgV (Gebührennummer 314.1.)

Die Gebühr für die Genehmigung setzt sich aus folgenden Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand zusammen:

- a) einem Gebührenanteil in Höhe von 250 EUR und
- b) einem Gebührenanteil, der durch Multiplikation der höchsten Rahmengebühr mit folgenden Faktoren ermittelt wird:

Anzahl der Bundesländer	0,4 bis zu 1 Bundesland 0,6 bis zu 5 Bundesländer 0,8 bis zu 10 Bundesländer 1,0 bei mehr als 10 Bundesländer
Anzahl der Abfallarten	0,1 bis zu 5 Abfallarten 0,2 von 6 bis zu 15 Abfallarten 0,3 von 16 bis zu 30 Abfallarten 0,4 von 31 bis zu 45 Abfallarten 0,5 von 46 bis zu 60 Abfallarten 0,6 von 61 bis zu 80 Abfallarten 0,7 von 81 bis zu 100 Abfallarten 0,8 von 101 bis zu 200 Abfallarten 0,9 von 201 bis zu 300 Abfallarten 1,0 bei mehr als 301 Abfallarten
Laufzeit	0,4 bis zu 2 Jahren 0,8 bis zu 10 Jahren 1,0 bei mehr als 10 Jahre.

Abweichungen von der nach dieser Berechnung ermittelten Gebühr sind im konkreten Einzelfall geboten, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand ungewöhnlich hoch oder niedrig ist.

Bei der Berechnung der Gebühren für die Erweiterung bestehender Genehmigungen ist der Gebührenschuldner so zu stellen, als hätte er von vorn herein die Genehmigung in Form des letzten Antrages beantragt. In vorhergehenden Genehmigungsverfahren nach § 49 KrW-/AbfG bereits geleistete Gebühren sind anzurechnen.

In besonderen Fällen kann die Gebühr bis zum Mindestsatz von 50 EUR verringert oder auf den Höchstsatz von 5.000 EUR erhöht werden.

Die Gebühr für die Änderung der Firmenanschrift oder der verantwortlichen Person(en) sollte im Regelfall 75 EUR betragen, kann aber auf den Mindestsatz von 50 EUR (z.B. bei minimalen Änderung) verringert werden oder bis zum Höchstsatz von 140 EUR erhöht werden.

### **3.4.2 Entscheidungen über die Anerkennung von Lehrgängen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV (Gebührennummer 314.2)**

Bei der Anerkennung von Lehrgängen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV ist eine Gebühr von 10 EUR pro Teilnehmer, mindestens aber 50 EUR und höchstens 500 EUR zu erheben (Gebührennummer 314.2.1).

Für die nachträgliche Anerkennung des Besuchs von Lehrgängen ist je Teilnehmer eine Gebühr von 10 EUR höchstens jedoch ein Betrag von 100 EUR zu erheben (Gebührennummer 314.2.2).